



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

37. Jahrgang

Ausgabetag: 19.07.2023

Nr. 24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2a – Binnefeld – in Rheinberg, 6. Änderung	118 - 120
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung – Reichel-Gelände – in Rheinberg-Annaberg und die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg	121 - 124
- Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Ufort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH	125 - 133
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	134

Impressum:

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2a - Binnefeld - in Rheinberg, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2a – Binnefeld – in Rheinberg, 6. Änderung, einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a – Binnefeld – in Rheinberg, 6. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2a – Binnefeld – in Rheinberg, 6. Änderung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, 31.07.2023 bis einschließlich Freitag, 01.09.2023

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247a, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs, einschließlich der Begründung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgütern. Des Weiteren liegen ein Artenschutzbericht und Immissionsschutzbericht (Lärm) aus.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Landschafts- und Naturschutz, Immissionsschutz, Umweltüberwachung, Hochwasserschutz, ökologische Eingriffsregelung, Artenschutz, Wasserwirtschaft / Entwässerung, Verkehr, Bergbau und Forstwirtschaft vor.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

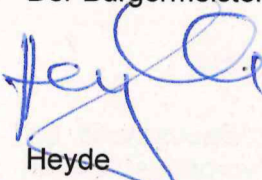
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

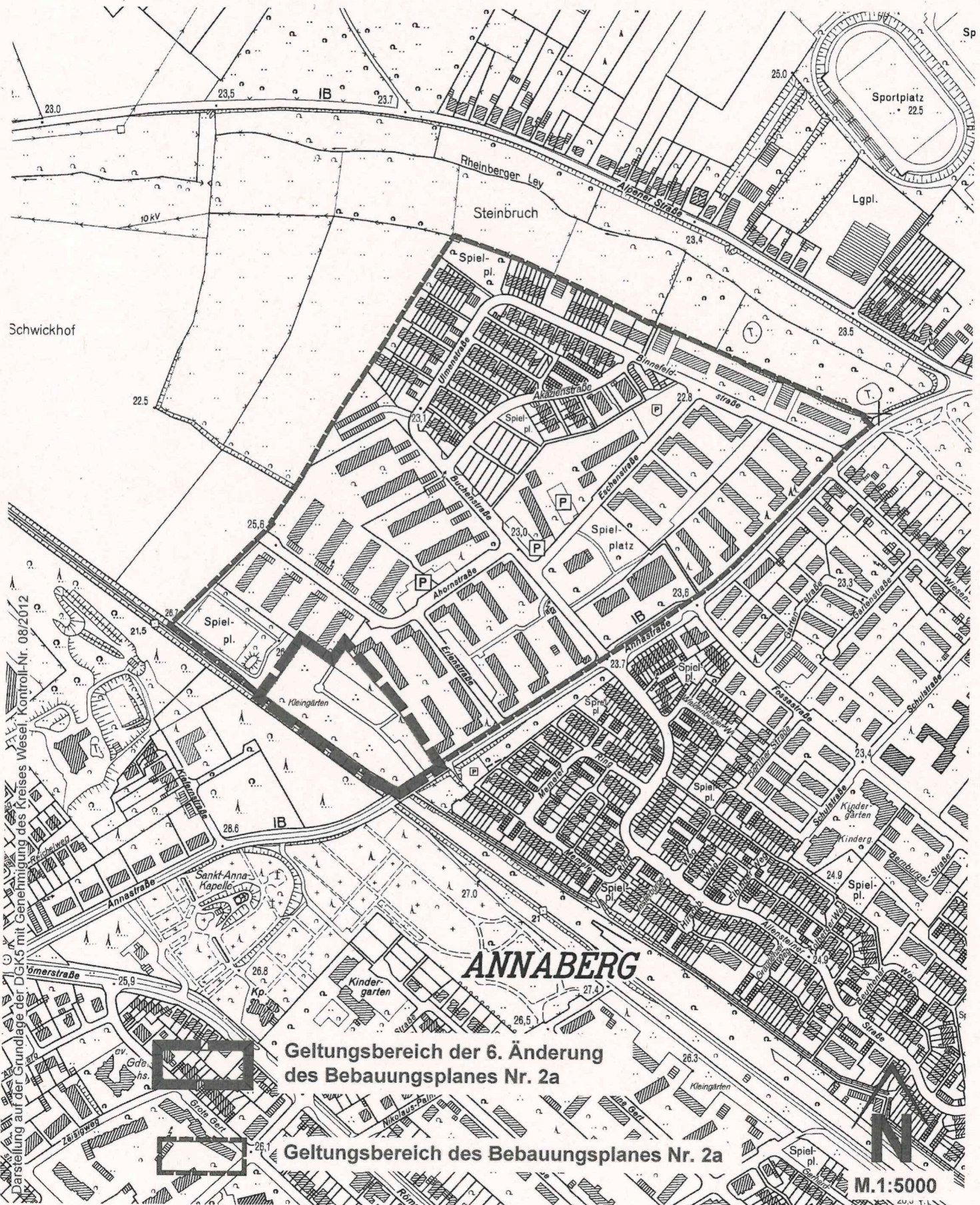
Rheinberg, den 19.07.2023

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a - Binnefeld - in Rheinberg, 6. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der DgK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

ANNABERG

Geltungsbereich der 6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 2a

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a

M.1:5000

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg und der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss gefasst, die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - und der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg einschließlich der dazugehörigen Begründungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Rheinberg beschlossen, die Geltungsbereiche der Bauleitpläne zu ändern. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - und der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg sind in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - und der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg mit den dazugehörigen Begründungen und den Umweltberichten liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, 31.07.2023 bis einschließlich Freitag, 01.09.2023

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 245, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Jeweils ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der jeweiligen Begründung liegen zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgütern. Des Weiteren liegen aus: Lärmgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan, Baumkartierung, Artenschutzprüfung, Verkehrsstudie und -untersuchung, Verschattungsgutachten, geotechnischer Bericht, entwässerungstechnische Stellungnahme und archäologische Sachverhaltsermittlung.

Darüber hinaus liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege incl. Eingriffsregelung, Artenschutz, Gewässer-/Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft/Entwässerung incl. Starkregenvorsorge, Gehölzschutz, (Boden-)Denkmalpflege, Immissionsschutz (Lärm, Luft, Licht, Erschütterungen, Störfallschutz, elektromagnetische Felder), Gesundheitsschutz, Verkehr, Verschattung, Abfallentsorgung, Altlasten/Bodenschutz, Brandschutz, Erdbebengefährdung und Bergbau vor.

Soweit in den Bauleitplänen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zu den Entwürfen der Bauleitpläne Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird bzgl. der Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

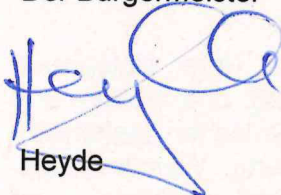
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

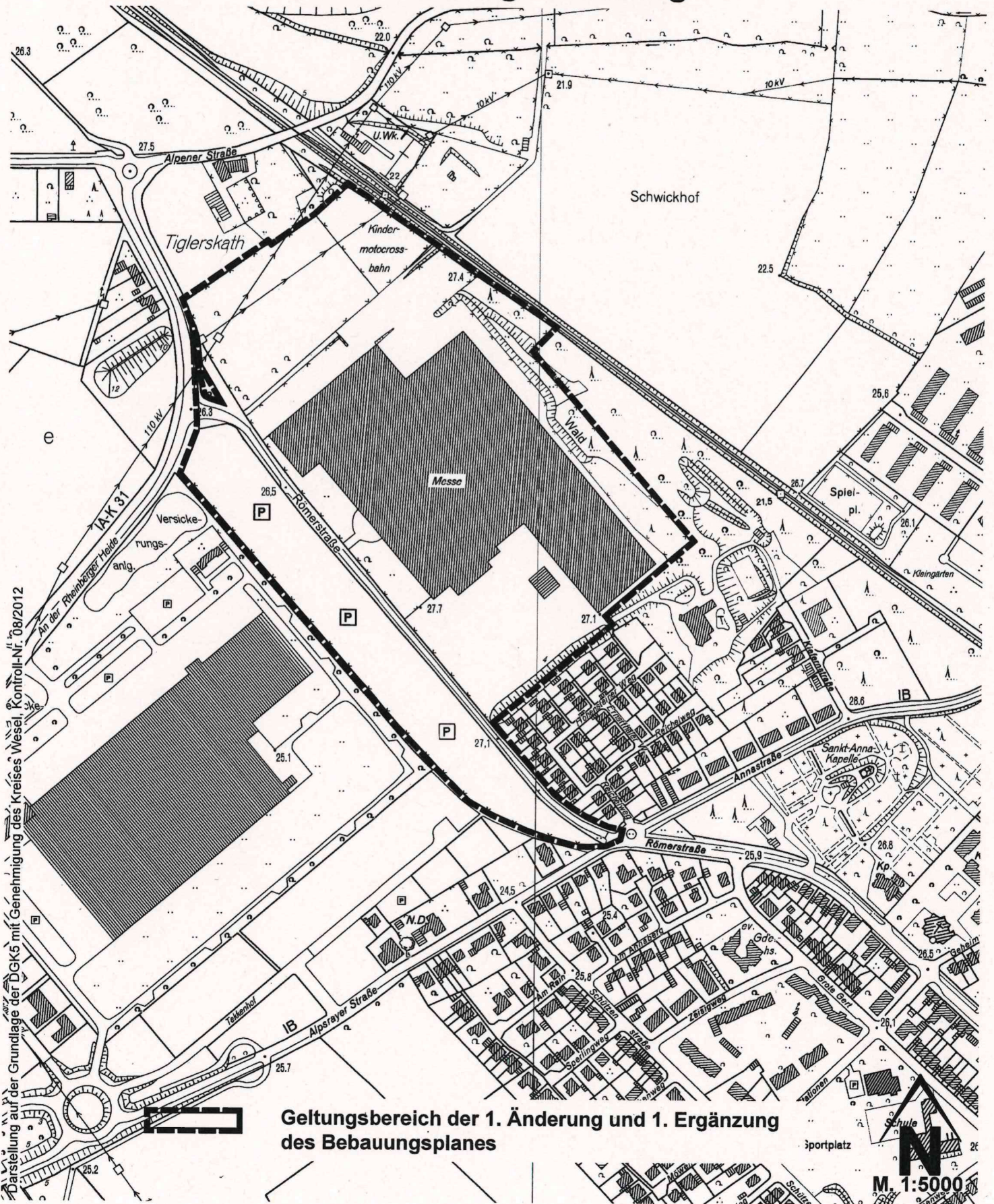
Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 19.07.2023

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister


Heyde

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg



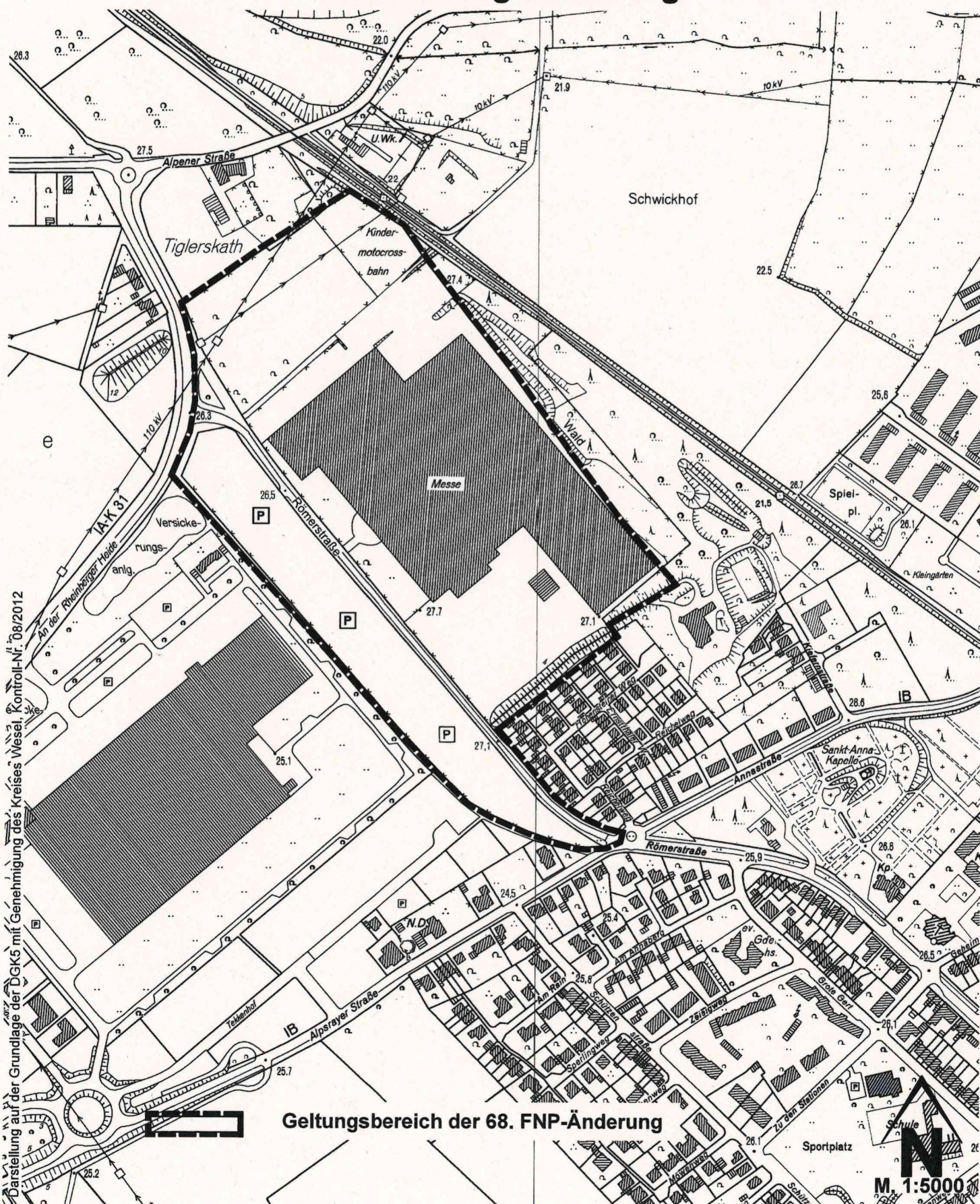
Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung
des Bebauungsplanes

M. 1:5000

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 68. FNP-Änderung

M. 1:5000



**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-
Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Uffort- Osterath (EnLAG,
Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde
– Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01–04/23
Düsseldorf, den 30.06.2023

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat mit Schreiben vom 30.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt und dieses insbesondere hinsichtlich des Erdkabelpiloten mit Schreiben vom 30.06.2023 weiter konkretisiert.

Gegenstand dieses Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg
- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld/KÜS Friedrichsfeld und KÜS Budberg/Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg
- Rückbau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg nach Inbetriebnahme des Erdkabelpiloten
- Neubau Kabelübergabestation Friedrichsfeld, Stations-Nr. 01474
- Neubau Kabelübergabestation Budberg, Stations-Nr. 01475
- Neubau 380-kV-Höchstspannungserdkabelanlage, Bl. 4237 KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg
- Neubau 110-kV-Hochspannungserdkabelanlage, Bl. 1521 Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg inkl. Anbindung an 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2435 Ossenberg – Pkt. E-versael im Pkt. Eversael-West

einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen dienen (z.B. Sicherung von Zuwegungen, Bauflächen sowie Änderung angrenzender Leitungen). Hinzu treten weitere Vorhabenbestandteile wie insb. Rückbaumaßnahmen an bestehenden Leitungsverbindungen.

Hierfür soll in dem Abschnitt zwischen UA Niederrhein und Pkt. St. Tönis eine entsprechende 110-/380-kV-Verbindung aus mehreren Leitungsabschnitten errichtet bzw. bestehende Leitungen geändert werden. Den jeweiligen Leitungsabschnitten sind Amprion-interne Bauleitnummern (Bl.) zugeordnet (z. B. Bl. 4237, Bl. 4214).

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist der Planungsbereich in drei Planungsabschnitte unterteilt

- Wesel – Voerde (UA Niederrhein – Pkt. Voerde)
- Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung)
- Rheinberg – Krefeld (Pkt. Budberg – Pkt. St. Tönis)

Gegenstand des hier beantragten Planfeststellungsverfahrens ist ausschließlich der Planungsbereich Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg inkl. Rheinquerung), Provisorium und Erdkabelpilot.

Die Planungsabschnitte „Wesel – Voerde“ und „Rheinberg – Krefeld“ (Abschnitt Wesel – Voerde zwischen der UA Niederrhein/Wesel – Pkt. Voerde sowie Abschnitt Rheinberg – Krefeld zwischen dem Pkt. Budberg – St. Tönis) sind Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens („Binnenland“), für das die Planfeststellung durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2022 bereits erfolgt ist. Es ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Bauausführung für den Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ soll voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein.

Das im vorliegenden Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg beantragte Vorhaben besteht aus dem Freileitungsprovisorium, das als temporäre Freileitung ausgeführt wird, und dem Erdkabelpiloten, welches letztendlich den dauerhaften Lückenschluss mit dem Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ darstellen wird. Davon umfasst sind die jeweils entsprechenden Folgemaßnahmen.

Für das Gesamtvorhaben wurde am 30.09.2022 ein einheitlicher Antrag auf Planfeststellung gestellt. Die Antragsunterlagen zur jeweiligen Teilplanfeststellung – Provisorium als ersten Teil und Erdkabel als zweiten Teil - sind entsprechend zeitlich gestaffelt und wurden zu zwei unterschiedlichen Einreichzeitpunkten eingereicht. Die Unterlagen zum Freileitungsprovisorium wurden bereits im Zeitpunkt September 2022 eingereicht (Einreichzeitpunkt 1), wodurch auch der einheitliche Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist. Vorliegend handelt es sich um den zweiten Einreichzeitpunkt. Die zu diesem Einreichzeitpunkt 2 eingereichten Unterlagen sollen die zweite Teilplanfeststellung für den Kabelpiloten, bzw. den abschließenden Gesamt-Planfeststellungsbeschluss ermöglichen.

Betrachtungsgegenstand der vorliegenden Unterlagen ist im Wesentlichen der Kabelpilot und dessen Genehmigungsfähigkeit.

Bei diesem Vorhaben soll die seit 1926 betriebene 110-/220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 Wesel – Ufort im Abschnitt Voerde – Amprion GmbH 110-/380-kV Höchstspannungsleitungsverbindung (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) Genehmigungsabschnitt: Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung) dauerhaft als 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung (größtenteils als Erdkabelpilot) ausgebaut sowie je eine Kabelübergabestation in Voerde und Budberg errichtet werden.

Das Provisorium und das vorläufige positive Gesamturteil zum Gesamtvorhaben, also insb. auch zum Kabelpiloten, sind Betrachtungsgegenstand des Einreichzeitpunktes 1 gewesen und sind daher grundsätzlich nicht zentraler Betrachtungsgegenstand des hiesigen zweiten Teilantrages.

Insbesondere werden mit diesem zweiten Teilantrag die abschließenden Unterlagen und Informationen zum Kabelpiloten beigefügt und ergänzt, sodass das vorläufige positive Gesamturteil an dieser Stelle durch die abschließende Genehmigungsfähigkeit insb. des Kabelpiloten ersetzt wird.

Die Unterlagen zum Einreichungszeitpunkt 1 wurden am 13. und 14.06.2023 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert.

Da es sich jedoch um ein einheitliches Planfeststellungsverfahren handelt, behalten auch die Unterlagen des Einreichzeitpunktes 1 ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch die Unterlagen zum Einreichzeitpunkt 2 ergänzt oder ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Einreichungszeitpunkt 1 in Bezug auf den Erdkabelpiloten bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit behalten und berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für das Provisorium

Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Rückbaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Neubau Höchstspannungsfreileitungsprovisorium	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	49* (Maste P1–P25, P27–P48, Mast 12, Mast 38)	-	ca. 10,2	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz
Bl. 2339 ergänzend ¹	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungsfreileitung	1 x 220 kV, 1 x 110 kV	-	45 (Maste 174 – 217, 202A)	ca. 10,2	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungsfreileitungsprovisorium nach Inbetriebnahme Kabelpilot	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	-	47 (Maste P1 – P25, P27 – P48)	ca. 9,5	Voerde, Rheinberg	Amprion, Westnetz

* davon 47 Masten provisorisch (Maste P1 – P48) und zwei Masten dauerhaft (Masten 12 und 38)

¹ Die Vorhabenträgerin vertritt – im Einklang mit dem herrschenden Auslegungsverständnis in der Literatur, dem sich ganz aktuell auch das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2021 – 4 A 4/19 –, Rn. 43) angeschlossen hat¹ – die Auffassung, dass der Rückbau einer (bestehenden) Leitung nicht der Planfeststellungspflicht nach § 43 Abs. 1 EnWG unterfällt.

Tabelle 2: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für den Erdkabelpiloten

Teilabschnitt Nr.	Unterabschnitt Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
I	la	Bl. 4214	Pkt. Voerde – KÜS Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 380 kV	Mast 13	0,7	Voerde	Amprion
	lb		Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 110 kV		0,6	Voerde	Westnetz
II	-	Stations-Nr. 01474	KÜS Friedrichsfeld	Kabelübergabestation	2 x 380 kV	-	-	Voerde	Amprion
III	IIIa	Bl. 4237	KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg	Erdkabel	2 x 380 kV	-	10,3	Voerde, Rheinberg	Amprion
	IIIb	Bl. 1521	Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg	Erdkabel	2 x 110 kV	-	10,9	Voerde, Rheinberg	Westnetz
IV	-	Bl. 2435 ²	Pkt. Eversael West	Freileitung	-	Mast 1012	-	Rheinberg	-
V	-	Stations-Nr. 01475	KÜS Budberg	Kabelübergabestation	2 x 380 kV	-	-	Rheinberg	Amprion
VI	Vla	Bl. 4214	KÜS Budberg – Pkt. Budberg	Freileitung	2 x 380 kV	-	0,5	Rheinberg	Amprion
	Vlb		Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg	Freileitung	2 x 110 kV		0,4	Rheinberg	Westnetz

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage K.1.1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	14.04.2023
Anlage K.8.1	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	23.01.2023

Anlage K.9.1	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	02.09.2022
Anlage K.11, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022, ergänzt Februar 2023
Anlage K.11, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	November 2022, ergänzt Mai 2023
Anlage K.9.4.1	Wasserrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Mai 2022, ergänzt Mai 2023
Anlage K.9.2	Bodenschutzkonzept	ELE Beratende Ingenieure GmbH	08.03.2023
Anlage K.9.6	Gutachten Wärmeimmission	Institut für Bodenkunde Uni Freiburg	27.02.2023
Anlage K.9.7	Archäologischer Fachbeitrag	Archaeonet Aeissen + Görür GbR	Februar 2023
Anlage K.9.8	Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)	Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG	04.04.2022

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **01.08.2023** bis **31.08.2023 (einschließlich)**
im Rathaus der Stadt Rheinberg,
Kirchplatz 10,
47495 Rheinberg
Raum 248

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **14.09.2023**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, die

Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Böhnke

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007295094** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 23.03.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 12.07.2023

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand